



**Gesuch um temporäre Strassenreklame an den Dorfeingangstafeln «Grüezi in Wald»
(Format = Breite x Höhe oben 2500 x 500 mm)**

Die Dorfeingangstafeln «Grüezi in Wald» stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH, bevorzugt den Walder Märkten und der Chilbi sowie für nicht regelmässig wiederkehrende Grossanlässe zur Verfügung.

Gesuchsteller

Verein/Organisation _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Veranstaltung

Art _____

Ort _____

Datum _____

Standorte

- Rütistrasse im Grundtal (Eingangs Wald)
- Hauptstrasse 86, Laupen
- Tösstalstrasse im Ried beim TCS Parkplatz
- Oberhalb Blattenbach in Richtung Hasenstrick

Dauer der Plakatierung

Datum von: _____ bis: _____

Bedingungen

(gemäss Art. 6 des aktuellen Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH)

- Gebührenfrei
- Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde.
- Dauer der Plakatierung zwei Wochen (Montag bis Montag).
- Die Tafeln müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden.
- Bewirtschaftung und Lochung durch den Werkhof.
- Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.

Mit diesem Gesuch akzeptiert der Gesuchsteller die Bedingungen des Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH, gestützt auf Art. 28 der [Polizeiverordnung](#) sowie der [Strassensignalisationsverordnung \(SSV\)](#) und bestätigt diese einzuhalten.

Ort und Datum

Folgender Abschnitt ist durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit auszufüllen:

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit bewilligt das Gesuch:

1. Ohne weitere Auflagen
 Mit folgenden Auflagen _____
 Nicht, da die Standorte zum gewünschten Zeitpunkt bereits vergeben sind.
 Bemerkungen _____
2. Die Bewilligungsgebühr wird gemäss Gebührenreglement erlassen.
3. Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
4. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
5. Mitteilung an
 - Ressort Infrastruktur, Bereich Werkhof (per Mail)

Sicherheit und Gesundheit

Versandt: _____